



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II – Nordwest

Am Donnerstag, 29. Januar 2015, findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II – Nordwest statt. Der Veranstaltungsort ist der Stadttreff Pfaffnerstraße 19 a, 85057 Ingolstadt

Tagesordnung:

- Bürgerhaushalt
Anträge
– Sir William-Herschel-Mittelschule: Ausstattung zur Mittagsbetreuung
– Elternbeirat Kita Bunte Welt: Außenspielgeräte
– St. Pius: Zuschuss Notausgang für Pfarrsaal

2. Anfragen und Antworten der Verwaltung

3. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Johann Lang, Gabelsbergerstr. 28a, 85057 Ingolstadt

Bürgerversammlung für den Stadtbereich VI – West – Irgertsheim –

Am Mittwoch, 04.02.2015, findet um 20:00 Uhr im Sportheim Irgertsheim, Irgertsheimer Straße 10, 85049 Ingolstadt eine Bürgerversammlung für diesen Stadtbezirk statt.

Es werden folgende Themen behandelt:

- Sachstandsbericht zum 3-spurigen Ausbau der Staatsstraße 2214 zwischen Dünzlau und Irgertsheim
- Sachstandsbericht zur Renovierung der Kapelle „Wiesherrle“ in Irgertsheim
- Sachstandsbericht zum Verkauf des alten Feuerwehrgerätehauses in Irgertsheim
- Sachstandsbericht zum Standort bzw. zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Irgertsheim
- Aktuelle Lage zum Gebäudeerhalt bei der alten Schule in Irgertsheim
- Sachstandsbericht zur Sanierung der Erchanstraße in Irgertsheim
- Sickerschächte am geschotterten Fußweg von der Anwanderstraße zur Schule (Überschwemmung bei Starkregen)
- Positionierung der Stadt Ingolstadt zur möglichen Stromtrasse im Norden von Irgertsheim bzw. Pettenhofen
- Darstellung der Ablehnungsgründe für die Tempo 30-Zonen beim Mühlackerweg vom Dorfplatz bis zum Ortsschild bzw. für den Zebrastreifen an der Kreuzung Hofmarkstraße-Hasengasse-Hirtenstraße
- Sachstand zur Weiterführung des Fuß- und Radweges zwischen Mühlhausen und Pettenhofen an der Straße neben dem geplanten Baugebiet „Pettenhofen- Erweiterung-Ost“

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung der Anlagen des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt vom 17. November 2014 (OBABI Nr. 24/2014, S. 199)

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benützung der Anlagen des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt vom 12. April 1978 (RABl OB S. 201, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2010, OBABI 2011, Seite 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Marktverwaltung

Die Verwaltung der Viehmärkte und sonstigen Veranstaltungen erfolgt durch die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Verkaufsstände, Ausstellungsgegenstände, Abgabe von Lebensmitteln, Speisen oder Getränken

(1) Das Aufstellen von Verkaufsständen, das Präsentieren von Ausstellungsgegenständen und die Abgabe von Lebensmitteln, Speisen oder Getränken aller Art sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Marktverwaltung zulässig. Der Berechtigte hat die Genehmigung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Standplätze oder Ausstellungsflächen werden von der Marktverwaltung zugewiesen.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut „Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung“ wird durch „Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit“ ersetzt.

b) Nr. 12 erhält folgende Fassung:
„12. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ohne schriftliche Genehmigung der Marktverwaltung Verkaufsstände aufstellt, Ausstellungsgegenstände präsentiert oder Lebensmittel, Speisen oder Getränke aller Art abgibt,“

c) Nr. 13 erhält folgende Fassung:
„13. entgegen § 11 Abs. 2 von den von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplätzen oder Ausstellungsflächen abweicht,“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 17. November 2014
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt

vom 17. November 2014 (OBABI Nr. 24/2014, S. 200)

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 07. Juli 1977 (RABl. OB Seite 102, ber. Seite 192, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2011, OBABI 25/2011, S. 308), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„(1) Standgelder für Tiere

a) bei Absatzveranstaltungen

aa) der Mitglieder des Zweckverbandes:	
1 Großtier	9,80 EURO
1 Kalb	7,40 EURO
1 Schwein	6,20 EURO

ab) von Nichtmitgliedern:	
1 Großtier	13,40 EURO
Kälber, Schweine je	8,70 EURO
1 Schaf	9,80 EURO
1 Ziege	8,20 EURO

ac) fresservermarktender Organisationen:	
1 Tier	10,40 EURO

b) bei Nutztiermärkten:	
1 Großtier	8,20 EURO
1 Ferkel	3,50 EURO
1 sonstiges Tier	5,80 EURO

c) Sonstige Inanspruchnahmen:	
Einstellgebühren für	
1 Großtier	3,50 EURO/Tag
1 sonstiges Tier	2,30 EURO/Tag
Transportzusammenstellung bei eigener Reinigung und Desinfektion	1,50 EURO/Tier/Tag

d) Umladung von Tiertransporten bei Verstößen gegen die StVO zuzügl. der Kosten der Reinigung und sonstigen Aufwendungen.	3,80 EURO/Tier/Tag
---	--------------------

e) Vermarktung von Zuchtnebenprodukten des Verbandes oberbayerischer Schweinezüchter zuzügl. der Kosten der Reinigung und sonstigen Aufwendungen.“	24,80 EURO/Tag
--	----------------

2. § 3 Abs. 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„(2) Standgelder für Aussteller und Verkaufsstände:

a) Imbissstände	98,32 EURO
b) sonstige Verkaufsstände	25,21 EURO
c) ortsfeste Verkaufsstände	36,64 EURO
d) Infostände	19,33 EURO“

3. § 3 Abs. 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Waagenbenützung:

a) Nutztier:	
1 Großtier	3,40 EURO
1 Kleintier	2,30 EURO

b) Zuchtvieh:	
1 Großtier	2,30 EURO
Schweine, Schafe, Ziegen je	1,70 EURO“

4. § 3 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

- Buchstabe b) wird aufgehoben.
- Buchstabe c) wird aufgehoben.
- Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe b).
- Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe c).
- Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe d).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 17. November 2014
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in Verbindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 494.300 Euro und

im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 33.400 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

– Nr. 4

Mittwoch, 21. 1. 2015

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung II
Bürgerversammlung VI

Rechtsamt

Satzungen ZV Donauhalle Ingolstadt

Kämmerei

Haushaltssatzung ZV Donauhalle Ingolstadt Haushaltsjahr 2015

Ordnungs- u. Gewerbeamt

Jagdversammlung Pettenhofen-Mühlhausen

Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt / Ringsee-Kothau e.V.

Jahreshauptversammlung 2015

Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Bekanntmachung und Ladung

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt **52.700 Euro**

Stadt Ingolstadt:	92,5 %	ungedeckte Ausgaben	48.747 Euro
Landkreis Eichstätt:	5,0 %	ungedeckte Ausgaben	2.635 Euro
Landkreis Pfaffenhofen:	2,5 %	ungedeckte Ausgaben	1.318 Euro
Gesamtumlagen			52.700 Euro

Sondergebühren für Zuchtverbände: Je Stück Großvieh 4,00 Euro, je Stück Zuchtschwein 2,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 13.01.2015

Zweckverband
Donauhalle Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Jagdversammlung Pettenhofen-Mühlhausen

Am Samstag, 28.02.2015, findet um 19:15 Uhr im Gasthaus Wanger in Pettenhofen die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pettenhofen-Mühlhausen statt, zu der alle Eigentümer oder Nutznießer jagdbarer Grundstücke in den Ortsteilen Pettenhofen und Mühlhausen herzlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

- Eröffnung, Bekanntgabe der Niederschriften, Berichte des Jagdvorstehers, des Kassiers, der Kassenprüfer und der Wegebaumeister
- Entlastung des Vorstands
- Verwendung des Jagdpachtschillings
- Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die Versammlung findet ein Jagdessen statt, zu dem auch die Partner der Jagdgenossen eingeladen sind.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2015 der Freiwilligen Feuerwehr Ringsee-Kothau

Gemäß unserer Satzung vom 28.06.1990 laden wir zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag, den 23.01.2015, um 19.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus der FFW Ringsee ein.

Tagesordnung:

- Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Bericht der Kassenrevisoren
- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresbericht des Kommandanten
- Ehrungen/Ernennungen
- Entlastung der Vorstandschaft
- Neuwahl der gesamten Vorstandschaft
- Verschiedenes

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassen-

buches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller
Landesamt für Finanzen Freistaat Bayern
Landesamt für Finanzen Freistaat Bayern

Urkundennummer
3165255641
3162611168

Verfahren Kösching III – Flurneuordnung Markt Kösching, Landkreis Eichstätt Gz. A 1–V 7565 Bekanntmachung und Ladung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den Flurbereinigungsplan beschlossen und gibt ihn hiermit bekannt.

Zur Erörterung dieses Planes wird zu einem

Anhörungstermin

geladen.

Ort: Sitzungssaal des Marktes Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching

Zeit: **am Donnerstag, dem 12.02.2015**
von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte gewünscht bzw. Anträge gestellt werden. Es findet weder eine Teilnehmersammlung statt noch wird über die Abfindungen verhandelt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplans ausgelegt:

- Abfindungskarte
- Kopie der Gebietskarte (aktueller Stand)
- Fortführungsnachweise für die Fischereirechte

- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Verzeichnis der Flurstücke (Einlage)
- Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Vorstandsbeschlüsse zum Flurbereinigungsplan

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (Eigentümer, Hypothekengläubiger etc.) werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplans ausgelegt:

- Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümergeinschaft, Fortführungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis mit Anlagen
- Bestandsblatt (Einlage)

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Zeit der Auslegung: vom 28.01.2015 mit 11.02.2015
(während der Amtsstunden)

Ort der Auslegung: Rathaus des Marktes Kösching, Bauamt,
Marktplatz 1, 85092 Kösching,

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Service „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben>)

Anträge in folgenden Angelegenheiten sind beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Anschrift: Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben)), schriftlich zu stellen:

Anträge zur Beitragsübernahme bei langfristiger Verpachtung bis 3 Monate nach dem Anhörungstermin (Formulare hierzu können beim Amt für Ländliche Entwicklung angefordert werden).

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Abfindungs- und Ausgleichsansprüchen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie für vorübergehende Unterschiede zwischen Einlage und Abfindung und andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) bis zum 28.02.2015.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer unverschuldet die Antragsfrist nicht einhalten konnte und den Antrag unverzüglich nach Behebung des Hindernisses nachgeholt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann nur innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben))

inzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Teilnehmergeinschaft Kösching III) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.